

Änderung der Hafenenutzungsordnung für den Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 15.12.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 503) wird die Hafenenutzungsordnung für den Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen vom 05.05.2000 wie folgt geändert:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Von den Anlagen des öffentlichen Hafengebietes, die dem Güterumschlag dienen, sowie den Schiffsliegeplätzen ist das Angeln nur mit entsprechender Ausnahmegenehmigung gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann von der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erteilt werden. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann aus Gründen, die der Hafensicherheit dienen, verweigert werden, so dass kein Anspruch auf die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung besteht. Auf Anforderung ist die Ausnahmegenehmigung den zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken vorzulegen.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Hafenenutzungsordnung werden nicht geändert.

§ 3

Die Änderung der Hafenenutzungsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 30. November 2004

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Hafenbehörde

(Heiko Müller)
Bürgermeister